Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8344**

17. Wahlperiode 17. 01. 2012

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinie 98/44/EG (Biopatentrichtlinie) wurde 1998 nach langen und schwierigen Verhandlungen in der Europäischen Union verabschiedet. Die zentralen Bestimmungen der Richtlinie wurden 1999 durch Beschluss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation in die Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen übernommen. Infolgedessen erteilt das Europäische Patentamt (EPA) seine Patente auf der Basis von Vorschriften, die der Biopatentrichtlinie entsprechen.

Der Schutz des geistigen Eigentums durch Patente ist ein hohes Gut, mit dem ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Erfinders am Schutz seiner Erfindung und denen der Allgemeinheit an der Förderung von Innovationen sowie an der freien Verfügbarkeit von Informationen geschaffen wird. Für den Wissenschaftsstandort Deutschland ist die Möglichkeit, Erfindungen durch Patente zeitlich befristet zu schützen, von großer Bedeutung. Seitdem es ein modernes Patentrecht gibt, werden auch Schutzrechte im Bereich der belebten Materie beantragt und erteilt. Die Antragsteller wollen die Forschungsfreiheit, aber auch die Züchtungsfreiheit erhalten.

Der Sortenschutz hat sich im Bereich der Pflanzenzüchtung als das primäre Instrument zum Schutz des geistigen Eigentums bewährt. Für den Bereich der Tierzucht gibt es kein dem Sortenschutz vergleichbares Recht. Gemeinsam mit den Tierzüchtern ist darauf hinzuwirken, dass das geistige Eigentum ausreichend geschützt und gleichzeitig der Zugang zu genetischen Ressourcen offen gehalten werden kann.

Deutschland wird sich bei der Schaffung eines einheitlichen europäischen Patents dafür einsetzen, dass die in der Biopatentrichtlinie gegebenen Möglichkeiten für eine nationale Ausgestaltung, wie beispielsweise beim Züchterprivileg, erhalten bleiben und auch für das europäische Patent gelten werden.

Konventionelle Züchtungsverfahren fallen nicht unter das Patentrecht. Diesem Anliegen folgt die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes zu den so genannten Brokkoli-/Tomatenpatenten vom 9. Dezember 2010. Nach dieser wegweisenden Entscheidung sind Verfahren auch dann im Wesentlichen biologisch und somit nicht patentierbar, wenn bei ihnen technische Verfahrensschritte zur Durchführung von Verfahren der Kreuzung von Pflanzen und nachfolgender Selektion der geeigneten Pflanzen genutzt werden. Durch den Beschluss der Großen Beschwerdekammer wurde geklärt,

dass bei Nutzung eines im Wesentlichen biologischen Verfahrens sowohl die damit gewonnenen Pflanzen als auch das Saatgut und die essbaren Teile, die aus solchen Pflanzen stammen, nicht patentiert werden können. Die Frage, ob reine Erzeugnisansprüche auf Pflanzen mit spezifischen Eigenschaften trotz der Entscheidung zulässig sind, wurde im Fall des Tomatenpatents zur grundlegenden Klärung erneut an die Große Beschwerdekammer überwiesen. Es ist allerdings auch künftig mit Versuchen zu rechnen, rechtliche Spielräume zu nutzen, um weitergehende Patenterteilungen zu erreichen. Daher soll sichergestellt werden, dass konventionelle Züchtungsverfahren und die durch diese Verfahren hergestellten Produkte in Zukunft unpatentierbar bleiben.

Product-by-Process-Patentansprüche sind nur dann für die Beschreibung von Stoffpatenten anerkannt und sollten nur dann erfolgen, wenn eine hinreichende strukturelle Charakterisierung nicht praktikabel oder möglich ist. Entscheidend sind die Neuheit des Erzeugnisses und eine ausreichende Erfindungshöhe. Nach derzeit geltendem Recht ist nicht sichergestellt, dass bei landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen durch einen Product-by-Process-Patentanspruch lediglich das Erzeugnis geschützt wird, das auf dem im Patent bezeichneten Herstellungsverfahren beruht, und sich das Patent nicht unabhängig vom Herstellungsverfahren auf alle identischen Erzeugnisse erstreckt.

Auf EU-Ebene sind Änderungen im geltenden Recht vorzunehmen, damit keine Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren, mit diesen gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen sowie deren Nachkommen und Produkte erteilt werden. Soweit die europäischen Vorgaben Abweichungen im nationalen Patentrecht zulassen, ist zu diesem Zweck auch eine Änderung des Patentgesetzes notwendig; sie kann zugleich Signalwirkung für die Ergänzung der europäischen Rechtsgrundlagen entfalten. Darüber hinaus sollte aufmerksam beobachtet werden, dass zukünftige Patente eine ausreichende Erfindungshöhe aufweisen und die Reichweite von Patenten angemessen beschränkt ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene für eine Konkretisierung und Änderung der Biopatentrichtlinie 98/44/EG einzusetzen, so dass klargestellt wird,
   - dass keine Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren, mit diesen gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen sowie deren Nachkommen und Produkte erteilt werden,
   - dass bei landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen die Schutzwirkung von Product-by-Process-Patenten auf die Verwendung des im Patent angegebenen Verfahrens beschränkt wird;
2. auf eine Inkorporation der Änderungen der Biopatentrichtlinie in das Europäische Patentübereinkommen hinzuwirken;
3. bei der Schaffung des einheitlichen europäischen Patents darauf zu dringen, dass die in der Biopatentrichtlinie gegebenen Möglichkeiten für eine nationale Ausgestaltung, wie beispielsweise beim Züchterprivileg, auch für das europäische Patent gelten werden;
4. zu prüfen, ob das Patentgesetz schon jetzt abweichend von den europäischen Vorgaben dahingehend geändert werden kann,
   - dass keine Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren, mit diesen gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen sowie deren Nachkommen und Produkte erteilt werden,
   - dass bei landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen die Schutzwirkung von Product-by-Process-Patenten auf die Verwendung des im Patent angegebenen Verfahrens beschränkt wird,

– und sofern dies möglich ist, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Patentgesetzes vorzulegen;

5. ein staatliches Biopatent-Monitoring aufzubauen, um Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können, und in diesem Zusammenhang

   – alle zwei Jahre einen Bericht über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie unter anderem hinsichtlich ausreichender Technizität sowie Auswirkungen im Bereich der Pflanzen- und Tierzüchtung vorzulegen

   – sowie einen Dialog mit von Biopatenten betroffenen gesellschaftlichen Gruppen zu führen;

6. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht die Entwicklungen von Patenten im Bereich der Biotechnologie, die ethischen Aspekte sowie die Folgen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und für die Forschung berücksichtigt.

Berlin, den 17. Januar 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333